

Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Zwischen der

CONITAS GmbH
Willy-Andreas-Allee 19
76131 Karlsruhe

– nachfolgend „Auftraggeber“ oder „CONITAS“ –

und der

Firma
Straße
Postleitzahl Ort

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

– nachfolgend zusammen die „Parteien“ –

1. Gegenstand des Auftrags

Die CONITAS plant mit diesem Vergabeverfahren ihren Bedarf an Microsoft Onlinediensten für ihre Mitarbeitenden und externen Dienstleister zu decken. Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist daher der Abschluss eines Rahmenvertrages, zur Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten unter dem Microsoft Business und Service Vertrag (MBSA) (Mantelvertrag Nr. U5223585) und den darunter ab dem 01.06.2025 gültigen Konzernverträgen (Enterprise Agreements (EA), Komponenten EA Nr. 5249528 und Plattform EA Nr. 4785551) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren (BMI), und Microsoft Ireland Operations Limited und den dort vertraglich in Bezug genommenen Bestimmungen von Microsoft für Onlinedienste jeweils auf gesonderte Bestellungen hin.

Die CONITAS ist als eine „berechtigte Einrichtung“ im Sinne der Öffnungsklausel (Anhang B) zum Konzernbeitritt berechtigt. Der Bieter muss ein Handelspartner und autorisierter Licensing Solution Partner (LSP) von Microsoft sein.

Weitere Leistungen sind insbesondere:

- Vermittlung des Beitritts der CONITAS zu den ab 01.06.2025 gültigen vorbenannten Konzernverträgen
- Bereitstellung eines Onlineportals für die Bestellung und Unterstützung bei der Verwaltung der Abonnements der Microsoft Onlinedienste

- Bearbeitung von Serviceanfragen in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18 Uhr. Dies umfasst insbesondere die Beratung zu den Produkten und zur Lizenzierung von Microsoft Onlinediensten einschließlich Optimierungsmöglichkeiten bei der Nutzung möglicher Lizenzierungsalternativen. Zudem umfasst dies die Beratung und Unterstützung bei der Verwaltung der Lizenzen unter Anwendung der Bedingungen, welche mit dem Konzernbeitritt anzuwenden sind.
- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf der Grundlage dieses Vertrages.
 - (2) Die vertraglich vereinbarte Leistung wird vorbehaltlich des Einsatzes von Subunternehmern nach Maßgabe dieses Vertrages ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland sowie der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer, welche ihre Leistung außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erbringen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und dürfen nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
 - (3) Dieser Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

2. Dauer des Auftrags

- (1) Der Auftragsverarbeitungsvertrag beginnt mit Laufzeitbeginn des Hauptvertrages, spätestens jedoch mit Unterzeichnung, und endet mit Laufzeitende des Hauptvertrages.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

- (1) Zweck der Verarbeitung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Durchführung und Abwicklung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Verwaltung von Abonnements und Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung, Kommunikation, Bestellung, Anpassung, Abrechnung von Microsoft-Onlinediensten sowie die Bereitstellung eines Portals zur Verwaltung der Onlinedienste. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO (Erfüllung eines Vertrages und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen). Soweit erforderlich, erfolgt die Verarbeitung ergänzend auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO (berechtigtes Interesse an einer effizienten und sicheren Abwicklung der Lizenzvermittlungsleistungen einschließlich der Portalnutzung).

(2) Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

- » Erheben
- » Erfassen
- » Speichern
- » Anpassen
- » Verändern
- » Abfragen
- » Verwenden
- » Übermitteln
- » Verknüpfen
- » Einschränken
- » Löschen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung der personenbezogener Daten in Textform mitzuteilen, sofern weitere Arten von Verarbeitungstätigkeiten Teil des Verarbeitungsvorgangs sind.

(3) Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

Name, Kontaktdaten, Funktionsbezeichnung sowie Informationen zur Lizenznutzung von Mitarbeitenden des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten in Textform mitzuteilen, sofern weitere Arten von personenbezogenen Daten betroffen sind.

(4) Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

Daten von Mitarbeitenden des Auftraggebers.

4. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (3) Der Auftraggeber erteilt Weisungen in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie nachfolgend unter Ziff. 6 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- (5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

5. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

- (1) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:
 - » die Geschäftsführung
 - » der/die Datenschutzbeauftragte und Vertretung
 - » Leiter interne IT, Dimitrij Hilt
 - » Weitere im Zusammenhang mit der Einrichtung des Onlineportals dort hinterlegte Mitarbeiter
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten in Textform die für die Entgegennahme von Weisungen berechnete Personen namentlich zu benennen. Änderungen in der Person der Weisungsempfänger wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteilen.

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

- » E-Mail.
- (3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich in Textform die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
 - (4) Zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden Datenschutzverstoßes kann ein Weisungsberechtigter gegenüber Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers direkt Weisungen erteilen.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (4) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren.
- (6) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, bei der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen zu

unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers weiterzuleiten.

- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Art. 30 Abs. 2 und 4 DS-GVO).
- (8) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (9) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt.
- (10) Auskünfte über personenbezogene Daten an Dritte aus dem Auftragsverhältnis oder über den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger erteilten Zustimmung in Textform durch den Auftraggeber erteilen.
- (11) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch einem vom Auftraggeber beauftragten sachkundigen und objektiven Auditierungsdienstleister zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).
- (12) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
- (13) Die Verarbeitung von Daten in Telearbeit oder im Rahmen von mobilem Arbeiten durch Beschäftigte des Auftragnehmers ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Hierbei sind die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sicherzustellen.
- (14) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.
- (15) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (16) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter*innen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
- (17) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Textform den/die Datenschutzbeauftragte/n namentlich sowie mit Anschrift zu benennen. Ein Wechsel des/r Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (18) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

7. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftraggeber anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO).
- (4) Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO werden ausschließlich vom Auftraggeber durchgeführt.

8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt.
- (2) Als Subunternehmer im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleister des Auftragnehmers zu verstehen, welche Dienstleistungen erbringen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nicht erfolgen.
- (5) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- (6) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss in Textform abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).
- (7) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

- (8) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 lit h DS-GVO zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (9) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Subunternehmer in Textform den Namen, die Anschrift sowie die Art der beauftragten Leistung mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, dem Einsatz der benannten Subunternehmer innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund zu widersprechen. Sollte innerhalb der Frist kein Widerspruch seitens des Auftraggebers erfolgen, gilt der Einsatz des Subunternehmers als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs werden die Parteien unverzüglich miteinander in Dialog treten, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu finden, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und die vertraglich vereinbarte Leistung weiterhin sicherstellt. Sollte innerhalb von 90 Kalendertagen nach Eingang des Widerspruchs bei dem Auftragnehmer keine Lösung gefunden werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, soweit die datenschutzrechtlichen Bedenken nicht anderweitig behoben werden können.
- (11) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die genehmigten Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO). Änderungen, gegen die Einspruch erhoben wurden, dürfen nicht erfolgen.

9. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Aufstellung seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und der Verarbeitungsprozesse.
- (3) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.
- (4) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- (5) Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.
- (6) Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in Textform abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

10. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO)

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten /vernichten zu lassen.
- (2) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Anfrage mit Datumsangabe in Textform zu bestätigen.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter*innen bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten verursachen; es finden die Haftungsregelungen des Hauptvertrages Anwendung. Im Übrigen ergibt sich die Haftung aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Art. 82 DS-GVO.

12. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (2) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der CONITAS in Karlsruhe.
- (3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder eines elektronischen Formats (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Dieser Vertrag wird mit der Erteilung des Zuschlags verbindlich und bedarf ab Zuschlagserteilung keiner weiteren Unterschrift.